

A1-012

Eigenständiger Antrag

**Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt**

Antragsteller*innen:

Titel: **Einbringung der Abwägungsordnung der Agora
gemäß A1-012**

Antragstext

- 1 **Abwägungsordnung der Agora**
- 2 **von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**
- 3 **Beschlossen am 24.10.2020**
- 4 [Präambel 2](#)
- 5 [§1 Nutzer*inneneinstellung 2](#)
- 6 [§2 Einbringen einer Fragestellung 2](#)
- 7 [§3 Prüfung der Fragestellung 2](#)
- 8 [§4 Prüfkriterien für Fragestellungen 3](#)
- 9 [§5 Unterstützungsphase 4](#)
- 10 [§6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand 4](#)
- 11 [§7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen 4](#)

12 [§8 Prüfkriterien für Lösungsvorschläge 5](#)

13 [§9 Abwägung über die Lösungsvorschläge 5](#)

14 [§10 Gültigkeit der Abwägung 6](#)

15 [§11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams 6](#)

16 [§12 Moderation der Agora 6](#)

17 [§13 Transparente Algorithmen 6](#)

18 [§14 Fristen 6](#)

19 [§15 Änderung der Abwägungsordnung 7](#)

20 Präambel

21 1. Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
22 Mitgliedern in parteistrategische Entscheidungen. Die Agora basiert auf
23 den Grundzügen des Systemischen Konsensierens und stellt ein Werkzeug zur
24 Entscheidungsfindung dar.

25 2. Grundlage ist die Er- und Einstellung einer konsensierbaren Frage. Eine
26 konsensierbare Frage zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht durch Ja
27 und Nein zu beantworten ist, sondern durch diverse Lösungsvorschläge.

28 3. Von den Benutzer*innen eingebrachte Lösungsvorschläge werden in
29 getrennten Phasen diskutiert und abgewogen.

30 4. Die Agora ist ein Teil des Plenums. Die Bereitstellung des Plenums sowie
31 die Durchführung von Abwägungen liegt in der Verantwortung des Vorstands
32 der Partei.

33 5. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Veto einzulegen. Macht er davon
34 nicht Gebrauch, so ist das Ergebnis sofort wirksam.

35 6. Der Bundesvorstand ist für die Umsetzung der gültigen
36 Abwägungsentscheidungen verantwortlich.

37 §1 Nutzer*inneneinstellung

38 1. Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder
39 Mitglied sind, können Fragestellungen und Lösungsvorschläge einbringen

40 sowie an der dazugehörigen Diskussion teilnehmen.

41 2. Abwägen dürfen ausschließlich Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

42 §2 Einbringen einer Fragestellung

43 1. Eine Fragestellung kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden.
44 Diese Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die
45 Fragestellung.

46 2. Das Agora-Prüfteam kann gebeten werden, eine Frage anonym einzustellen.
47 Hierzu reichen drei Teammitglieder die Frage ein. So können die
48 Fragesteller*innen anonym bleiben und Voreingenommenheit gegenüber
49 Fragesteller*innen bei der Abwägung vermieden werden.

50 §3 Prüfung der Fragestellung

51 1. Das Agora-Prüfteam prüft die Fragestellung gemäß den Kriterien.

52 2. Das Prüfteam kann in Absprache mit den Initiator*innen eine
53 Umformulierung der Fragestellung vornehmen.

54 3. Wenn gemäß §2 (2) eine Fragestellung eingebracht wird, erfolgt die
55 Prüfung teamintern vor Einreichen der Fragestellung.

56 §4 Prüfkriterien für Fragestellungen

57 1. Es muss sich um eine abwägungsfähige Fragestellung handeln.

58 2. Relevanz für die Partei muss gegeben sein. Die strategische Reichweite
59 ist erkennbar und die Frage bezieht sich auf ganz DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

60 3. Ziel und Ausformulierung der Fragestellung müssen zu den Grundwerten und
61 dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.

62 4. Wenn die Thematik innerhalb der letzten sechs Monate auf der Agora
63 behandelt oder auf dem Bundesparteitag entschieden wurde, wird die
64 Fragestellung im Regelfall nicht neu zugelassen.

65 5. Betrifft die Fragestellung den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und
66 wird sie nicht durch Mitglieder dieses Teams eingebracht, kann das Team
67 nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder der
68 Fragestellung eine Ablehnung erteilen.

- 69 6. Die Fragestellung darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams
70 betreffen.
- 71 7. Wurde die Thematik der Fragestellung zum Zeitpunkt der Einreichung
72 innerhalb der letzten vier Wochen vom Bundesvorstand abschließend
73 behandelt, kann dieser nach Rückfrage durch das Prüfteam sein
74 Einverständnis zur erneuten Erörterung dieser Thematik geben oder diese
75 ablehnen.
- 76 8. Die Fragestellung darf nicht die Änderung des Parteiprogramms betreffen.
- 77 9. Die Fragestellung darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten
78 betreffen, mit Ausnahme all derer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung
79 zur Änderung zwischen Parteitagern legitimiert sind.
- 80 10. Die Fragestellung darf keine Entscheidung betreffen die laut
81 Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf,
82 wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die
83 Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung
84 mit anderen Parteien.
- 85 11. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern von
86 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung,
87 Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu
88 Parteimitgliedern.
- 89 12. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der
90 Verwaltung treffen.
- 91 13. Die Fragestellung darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze
92 zwingen.
- 93 14. Die Fragestellung darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie zum
94 Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.
- 95 §5 Unterstützungsphase
- 96 1. Nach Zulassung der Fragestellung muss sie innerhalb von 14 Tagen ein
97 Unterstützer*innen-Quorum von 5% der aktiven Agora-Benutzer*innen
98 erhalten, um in die nächste Phase zu kommen. Erfüllt sich diese
99 Bedingung nicht, wird die Fragestellung automatisch ohne Ergebnis
100 geschlossen.
- 101
102
- 103 2. Eine abwägungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
104 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat.

Als Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

105 §6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand

106
107

- 108
- Wenn alle drei Initiator*innen Mitglieder des Bundesvorstands sind, geht die Fragestellung ohne Prüfung und ohne notwendiges Unterstützer*innen-Quorum direkt in die Diskussionsphase.

109 §7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen

110
111

1. Sobald die Voraussetzungen unter §5 oder §6 erfüllt wurden, gilt eine Fragestellung als zur Diskussion zugelassen.

112
113

2. Mit der Zulassung zur Diskussion beginnt die Diskussionsphase. In den ersten zwei Wochen der Diskussionsphase können Lösungsvorschläge zur Diskussion eingebracht werden. Die Diskussionsphase dauert so lange, bis alle Lösungsvorschläge durch das Prüfteam geprüft wurden, mindestens aber drei Wochen.

117
118

3. Lösungsvorschläge sind sofort sichtbar und werden innerhalb der Diskussionsphase vom Prüfteam auf Basis von §8 geprüft und gegebenenfalls nachträglich abgelehnt.

122
123

124 Kommt das Prüfteam zu dem Schluss, dass dem Lösungsvorschlag Einwände entgegenstehen, die durch Änderung des Lösungsvorschlags behoben werden könnten, teilt es diese Einwände dem*der Autor*in mit und nimmt eine Umformulierung des Lösungsvorschlags vor, sofern der*die Autor*in dem zustimmt.

125

4. Die Einbringung eines Verfahrensanspruchs ist ebenfalls zulässig.

126 §8 Prüfkriterien für Lösungsvorschläge

- 127 1. Der Lösungsvorschlag muss eine Antwort auf die Frage darstellen.
- 128 2. Betrifft der Lösungsvorschlag den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams
129 und der Lösungsvorschlag ist nicht durch ein Mitglied dieses Teams
130 eingebracht worden, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr
131 Einverständnis geben oder dem Lösungsvorschlag eine Ablehnung erteilen.
- 132 3. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams
133 betreffen.
- 134 4. Ziel und Ausformulierung des Lösungsvorschlags müssen zu den Grundwerten
135 und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.
- 136 5. Der Lösungsvorschlag darf nicht sinngleich zu einem bereits bestehenden
137 Lösungsvorschlag sein.
- 138 6. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung des Parteiprogramms
139 betreffen.
- 140 7. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten
141 betreffen, mit Ausnahme all derer Documente, die ausdrücklich per Satzung
142 zur Änderung zwischen Parteitag legitimiert sind.
- 143 8. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung betreffen, die laut
144 Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf,
145 wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die
146 Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung
147 mit anderen Parteien.
- 148 9. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern
149 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung,
150 Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu
151 Parteimitgliedern.
- 152 10. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der
153 Verwaltung treffen.
- 154 11. Der Lösungsvorschlag darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen
155 Gesetze zwingen.

156 12. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie
157 zum Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.

158 §9 Abwägung über die Lösungsvorschläge

159
160

1. Nach Ende der Diskussionsphase beginnt eine zweiwöchige Abwägungsphase.
Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abwägung möglich.

161
162
163

2. Die Abwägenden gewichten die einzelnen Lösungsvorschläge mit einem
Widerstandswert als ganze Zahl von 0 bis 10. Die 0 entspricht dabei keinem
Widerstand zu Lösung, während die 10 maximaler Widerstand bedeutet.

164 §10 Gültigkeit der Abwägung

165 1. Das Abwägungsergebnis zu einer Fragestellung gilt nur dann als gültig,
166 wenn mindestens 10% der Parteimitglieder abgewogen haben.

167 2. Die Anzahl der Parteimitglieder wird am ersten Tag eines jeden Monats
168 ermittelt und in der Agora hinterlegt. Maßgebend ist die Zahl zum Ersten
169 des Monats, in dem die Abwägungsphase endet.

170 3. Der Bundesvorstand hat zwei Wochen lang Zeit, ein begründetes Veto
171 einzulegen für den Fall, dass die Lösung finanziell nicht zu stemmen ist
172 oder gegen Gesetze verstößt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das
173 Abwägungsergebnis als angenommen.

174 §11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams

175 1. Das Prüfteam muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

176 2. Die Kriterien, nach denen Mitglieder*innen zum Prüfteam zugelassen werden
177 oder das Prüfteam verlassen müssen, werden vom Bundesvorstand
178 festgelegt. Die finale Entscheidung über Aufnahme oder Suspendierung
179 jeder einzelnen Person des Prüfteams wird vom Bundesvorstand getroffen.

180 3. Für die Zulassung einer Fragestellung oder eines Lösungsvorschlags muss
181 die absolute Mehrheit der aktuell in der Agora erfassten Teammitglieder
182 dafür sein. Erreicht die Anzahl der ablehnenden Bewertungen die absolute
183 Mehrheit der aktuellen Teammitglieder, wird die Fragestellung

184 beziehungsweise der Lösungsvorschlag automatisch abgelehnt.

185 4. Abstimmungen des Prüfteams zur Zulassung von Fragestellungen und
186 Lösungsvorschlägen müssen von mindestens 50% Frauen und mindestens 25%
187 Vielfalt erfolgt sein, um die Quotierung zu erfüllen.

188 §12 Moderation der Agora

189 Die Agora ist ein Teil des Plenums, daher gelten die Bestimmungen der
190 Abstimmungsordnung für Initiativen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

191 §13 Transparente Algorithmen

192 Algorithmen des Plenums werden auf der Homepage vom DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
193 veröffentlicht.

194 §14 Fristen

195 Beginn und Ende von Fristen in dieser Abwägungsordnung bestimmen sich gemäß
196 §187 bzw. §188 BGB.

197 §15 Änderung der Abwägungsordnung

198 1. Die Abwägungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einfacher
199 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

200 2. Eine Änderung kann auch durch eine Abwägung auf der Agora selbst
201 herbeigeführt werden.

202 3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abwägungsordnung eine technische
203 Weiterentwicklung der Agora erfordern, treten diese Änderungen erst in
204 Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die
205 Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-
206 Team ab.